

Stadt Bitterfeld-Wolfen

Stadtrat



11.07.2017

Beschlussantrag Nr. : 166-2017

aus öffentlicher Sitzung

Einreicher: Oberbürgermeister
Verantwortlich für die Umsetzung: SB Stadtplanung
Budget / Produkt: 43/ 51.10.01

Beratungsfolge

Gremium	Termin	J	N	E
Ortschaftsrat Bitterfeld	26.07.2017			
Ortschaftsrat Bobbau	27.07.2017			
Wirtschafts- und Umweltausschuss	01.08.2017			
Ausschuss für Recht, Ordnung, Verkehr und Bürgeranfragen	08.08.2017			
Bau- und Vergabeausschuss	09.08.2017			
Stadtrat	16.08.2017			

Beschlussgegenstand:

Abwägung über Durchführung einer Lärmaktionsplanung für die 2. und 3. Stufe

Antragsinhalt:

Der Stadtrat der Stadt Bitterfeld-Wolfen beschließt:

1. Für die 2. Stufe (2013) der Lärmaktionsplanung wird kein eigenständiger Lärmaktionsplan erstellt.
2. Der Beschluss wird öffentlich bekannt gemacht und der Öffentlichkeit die Möglichkeit gegeben, sich innerhalb einer Frist von 4 Wochen dazu zu äußern. Sollten danach keine relevanten Hinweise eingegangen sein, gilt der Beschluss als bestätigt. Ansonsten erfolgt eine Wiedervorlage.
3. Der Oberbürgermeister wird beauftragt zu prüfen, ob für die 3. Stufe (2018) eine Lärmaktionsplanung durchzuführen ist.

Begründung:

1. Allgemeines zur Lärmkartierung und Lärmaktionsplanung

Aufgrund der Anforderungen der EU Umgebungslärmrichtlinie 2002/49/EG und entsprechend der §§ 47a bis f Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) sind die Gemeinden zur Lärmkartierung und daraus folgend zur Lärmaktionsplanung an Bundesstraßen mit über 3 Mio. Kraftfahrzeugen (2. Stufe) im Jahr verpflichtet.

Die Grundlage von Lärmaktionsplänen bilden Lärmkarten, die gemäß § 47c BImSchG erstellt werden. Lärmkarten wurden für die Stadt Bitterfeld-Wolfen 2012 erarbeitet und am 21.12.2012 im Bitterfeld-Wolfener Amtsblatt bekannt gemacht.

Hinweis: Die Lärmkartierung stellt eine Art Bestandsaufnahme des vorhandenen Lärms dar. Auf Grundlage aktueller Verkehrszählungen (u.a. Anteil der Pkw und Lkw sowie Geschwindigkeit), Einwohnerdaten, 3-D Katasterdaten und Fahrbahnzustand wurde ein akustisches Berechnungsmodell der Stadt Bitterfeld-Wolfen erstellt und die Schallpegel für den Zeitraum Tag, Abend und Nacht eines Jahres errechnet. Die Lärmbelastung in Innenräumen ist hierbei für die Umgebungslärmrichtlinie nicht relevant, erfasst werden nur die Lärmpegel an den Außenfassaden.

Nach der erfolgten Lärmkartierung soll in der Regel eine Lärmaktionsplanung erfolgen, in der konkrete Maßnahmen festgelegt werden. Unter bestimmten Bedingungen (die weiter unten im Text erläutert werden) kann eine Lärmaktionsplanung auch unterbleiben.

Alle 5 Jahre hat eine Überarbeitung/Aktualisierung der Lärmkartierung und der Lärmaktionsplanung zu erfolgen, also 2012 (2. Stufe) und 2017 (3. Stufe) die Lärmkartierung sowie 2013 (2. Stufe) und 2018 (3. Stufe) die Lärmaktionsplanung. Eine 1. Stufe (2007/2008) gab es für die Stadt Bitterfeld-Wolfen nicht, da damals die Schwellenwerte der Kfz-Zahlen pro Jahr noch deutlich höher angesetzt waren und von daher keine Verpflichtung zur Durchführung bestand.

2. Ergebnisse der durchgeführten Lärmkartierung von 2012 (2. Stufe) und Entscheidung zur Nichtdurchführung einer Lärmaktionsplanung 2013 (2. Stufe)

Aufgrund der in der Lärmkartierung 2012 ermittelten geringen Zahl an Straßenabschnitten mit einer deutlich erhöhten Belastung (sogenannte "Hot-Spots") im Stadtgebiet, verbunden mit der Zuständigkeit anderer Straßenbaulastträger sowie in Verbindung mit bereits durchgeführten Maßnahmen (Bobbau Ausbau B 184, Einbau Schallschutzfenster) oder in Erwartung von Straßenbaumaßnahmen mit Planfeststellungsverfahren (in Bitterfeld) wurde 2013 von der Durchführung einer Lärmaktionsplanung für Bitterfeld-Wolfen abgesehen und dies auch dem Landesamt für Umweltschutz 2013 mitgeteilt.

Im Rahmen einer 2012 durchgeführten Lärmkartierung (an Hauptstraßen mit mehr als 3 Mio. Fahrzeugen pro Jahr) wurden lediglich zwei sogenannte „Hot-Spots“ im Stadtgebiet ermittelt, bei denen in einem zusammenhängenden Gebiet eine relativ hohe Zahl an Personen von Lärmwerten über 65 dB(A) tags und über 55 dB(A) nachts betroffen waren und sind. Hierzu zählt in Bitterfeld-Wolfen der Marler Platz im OT Stadt Bitterfeld und die Friedensstraße im OT Bobbau. Für beide Bereiche wurden allerdings entweder bereits Maßnahmen seitens des zuständigen Straßenbaulastträgers, der Landesstraßenbaubehörde (Bundesstraßen) getroffen oder es sind Maßnahmen zu erwarten.

Eine Lärmaktionsplanung ist nach Abwägung dieser besonderen Gründe in Bitterfeld-Wolfen daher verzichtbar. Begründet wird dies folgendermaßen:

- Am "Hot-Spot" 1 (OT Bobbau, Friedensstraße, B 184) wurde bereits im Ergebnis eines Planfeststellungsverfahrens 2006-2009 die Ortsdurchfahrt grundhaft saniert. Als Auflage aus dem Planfeststellungsverfahren wurden in straßennahen Wohngebäuden 140 Schallschutzfenster verbaut. Damit wurde dort bereits ein wirksamer Lärmschutz realisiert. (Aufgrund des vorgeschriebenen Berechnungsverfahrens, in dem nur die Lärmpegel der Außenfassaden in die Berechnung einfließen, wurde in der Lärmkartierung die Wirkung der Schallschutzfenster nicht berücksichtigt.)
- Für den "Hot-Spot" 2 (OT Stadt Bitterfeld, Marler Platz, B 100/183) erfolgt derzeit durch die zuständige Landesstraßenbaubehörde eine Planung zur grundhaften Sanierung der Straße. Dies betrifft die Ortsdurchfahrt der B 100 Bismarckstraße, Friedensstraße und Wittenberger Straße (von Einmündung Lindenstraße bis zum Pappelweg) sowie der B 183 Dürener Straße (von der Einmündung Mittelstraße bis zum Marler Platz). Die Vorplanung seitens der Landesstraßenbaubehörde ist abgeschlossen und ein Planfeststellungsverfahren ist voraussichtlich für 2019 in Vorbereitung. Im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens wird eine Festlegung von Lärmschutzmaßnahmen erfolgen.

- Des Weiteren ist im aktuellen Bundesverkehrswegeplan 2030 (unter "weiterer Bedarf") eine Ortsumgehung B 183n für Bitterfeld enthalten, die den Bereich am "Hot-Spot" 2 (Marler Platz) entlasten würde. Wann ein Bau erfolgen würde, ist jedoch nicht absehbar. Allerdings liegt ein Stadtratsbeschluss (129-2016) vor, in dem sich der Bitterfeld-Wolfener Stadtrat gegen den Bau der Ortsumgehung B 183n ausspricht.

Im Übrigen würde die Erarbeitung möglicher Maßnahmen zur Lärminderung im Rahmen einer Lärmaktionsplanung weder die Stadt noch den eigentlichen Straßenbaulastträger zur Finanzierung und Durchführung von baulichen Lärmschutzmaßnahmen verpflichten.

3. Einleitung eines Vertragsverletzungsverfahrens durch die EU gegen Deutschland

Mit Schreiben vom 12.12.2016 wurde die Stadt vom Landesverwaltungsamt informiert, dass die EU-Kommission wegen fehlender Lärmaktionspläne ein Vertragsverletzungsverfahren gegen den Mitgliedsstaat Deutschland eingeleitet hat. Die EU-Kommission rügt, dass die Mitteilungen, die die Lärmaktionsplanung der 2. Stufe der EU-Lärmkartierung betreffen (von 2013), in vielen Kommunen Deutschlands unvollständig sind und nicht den Mindestanforderungen genügen. Das Bundesministerium für Umwelt wiederum hat daraufhin die Bundesländer nochmals aufgefordert, die fehlenden Informationen in den Lärmaktionsplänen zu ergänzen, damit die Mitteilungen aus Deutschland vollständig sind.

Das Landesverwaltungsamt weist auch darauf hin, dass eine Entscheidung zur „Nichtdurchführung einer Lärmaktionsplanung“ durch einen Stadtratsbeschluss belegt sein muss. Eine Öffentlichkeitsbeteiligung hat mindestens über öffentlich zugängliche Gremien zu erfolgen.

Der formelle Abschluss der 2. Stufe (von 2013) der Lärmaktionsplanung muss also nachgeholt werden. Dies soll nun mit diesem Stadtratsbeschluss erfolgen.

Eine Öffentlichkeitsbeteiligung zum formellen Abschluss der Lärmaktionsplanung der 2. Stufe (von 2013) erfolgt im Rahmen der Behandlung des Themas in den zuständigen Ausschüssen:

- Wirtschafts- und Umweltausschuss,
- Ausschuss für Recht, Ordnung, Verkehr und Bürgeranfragen,
- Bau- und Vergabeausschuss
- und den betroffenen Ortschaftsräten Bobbau und Bitterfeld
- sowie im Stadtrat der Stadt Bitterfeld-Wolfen.

Der Stadtratsbeschluss wird öffentlich bekannt gemacht und den Bürgern nochmals die Möglichkeit gegeben, sich innerhalb einer Frist von 4 Wochen zu äußern. Sollten danach keine relevanten Hinweise eingegangen sein, gilt der Beschluss als bestätigt. Ansonsten erfolgt eine Wiedervorlage.

4. Prüfung zur Durchführung der 3. Stufe der Lärmaktionsplanung (2018)

Im Juni hat das Landesamt für Umweltschutz mitgeteilt, dass die Verkehrsmengen der Bundesstraßen zwischen den Zählungen 2010 und 2015 praktisch gleich geblieben sind. Für die 3. Stufe der Lärmkartierung/Lärmaktionsplanung (2017/2018) werden demnach also die gleichen Verkehrsmengen herangezogen wie für die 2. Stufe (2012/2013). Im September soll durch das Landesamt für Umweltschutz eine Information an die betroffenen Kommunen erfolgen. Dann wird geprüft, ob für die 3. Stufe (2018) eine Lärmaktionsplanung durchgeführt werden muss.

Grundlagen für den Beschlussantrag (Gesetze, Ordnungen, Beschlüsse):

Kommunalverfassungsgesetz Land Sachsen-Anhalt (KVG LSA)

EU Umgebungslärmrichtlinie 2002/49/EG

§§ 47a bis f Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG)

**Welche Beschlüsse wurden zu dieser Problematik bereits gefasst
(Beschlussnummer/Jahr)?** keine

Welche Beschlüsse sind

a) zu ändern? keine

b) aufzuheben? keine

(Beschlussnummer/Jahr)?

Die Behindertenfreundlichkeitsprüfung entsprechend den gesetzlichen Vorgaben (EU-, Bundes- und Landesrecht)

wurde durchgeführt

ist nicht notwendig

Welche finanzielle Auswirkungen ergeben sich:

a) Untersachkonten:

b) Maßnahmenummer (bei Investitionen):

c) Betrag in € einmalig: keine

d) Folgekosten in € nach Jahresscheiben: keine

Unterschrift der Einreicherin /des Einreichers zur
Vorlagennummer: **166-2017**

Anlagen:

Anlage 1: Anschreiben Landesverwaltungsamt wegen Vertragsverletzungsverfahren